

Übersicht über die Fördersätze bei Förderung von ÖPNV-Maßnahmen (Nr. 5.6)

Anlage 1

Förderfähige Vorhaben	Grundlage	Fördersatz	Finanzierungs-art	Bagatellgrenze	Zweckbindung
Neu- und Ausbau von Verkehrswegen, z.B. Stadt-, Straßenbahnen	Nr. 2.1.1	90 % auf besonderem oder eigenem Bahnkörper 75 % auf nicht straßenbündigem Bahnkörper (mind. 3 cm Höhe) sonst 60 %	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	20 Jahre
Beschleunigungsmaßnahmen und/oder Anschlusssicherung z.B. RBL, ITCS	Nr. 2.1.2	65 %	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	10 - 20 Jahre
Ortsfeste Verkehrsleit- und Informationssysteme	Nr. 2.1.3	90 %	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	10 Jahre
Neu- und Ausbau von ZOB	Nr. 2.1.4	90 % jedoch maximal: 200 T€ je Gelenkbus, 150 T€ je Einfachbus, 75 T€ je Warteplatz, 10 T€ je Warteplatz Bürgerbus zzgl. 20 T€ je Busstellplatz für DFI zuwendungsfähiger Kosten	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	20 Jahre
P- u. R/B- u. R. Anlagen, Kurzzeitparkplätze	Nr. 2.1.5	90 % jedoch maximal: 6,0 T€ je PKW-Stellplatz (ebenerdig) 10,0 T€ je PKW-Stellplatz (Parkbauten) 3,0 T€ je Kradplatz (inkl. Überdachung) 7,5 T€ je Behindertenparkplatz (ebenerdig) 14,0 T€ je Behindertenparkplatz (Parkbauten) 1,0 T€ je Bike-Platz (inkl. Überdachung) 1,5 T€ je Fahrradbox 1,25T€ je Bike-Platz in Sammeleinrichtungen 6,0 T€ je Kurzzeitparkplatz zuwendungsfähiger Kosten	Anteilfinanzierung	25.000 Euro zwf. Ausgaben	20 Jahre 15 Jahre auf das elektronische Schließsystem
Neu- u. Ausbau nach § 2 Abs.3 AEG,	Nr. 2.1.6	90 %	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	20 Jahre
Modernisierung und Erneuerung der ÖPNV-Infrastruktur	Nr. 2.1.7	40 % jedoch maximal 50 % der zuwendungsfähigen Kosten	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	20 Jahre
Haltestelleneinrichtungen des straßengebundenen ÖPNV (Bushaltestellen) und schienegebundenen ÖSPV (Straßenbahnhaltestellen)	Nr. 2.1.8	90 % als Gesamtmaßnahme maximal: 25 T€ je Haltestelle ansonsten jedoch maximal: 10 T€ je Haltestelleneinrichtung 15 T€ je erforderl. Tiefbauarbeiten/Stellplatz zuwendungsfähiger Kosten 90 %	Anteilfinanzierung	25.000 Euro zwf. Ausgaben	20 Jahre
Digitalfunk	Nr. 2.1.9	60 %	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	15 Jahre
Kreuzungsmaßnahmen nach EKrG / BWStrG	Nr. 2.1.10	65 %	Anteilfinanzierung	keine	20 Jahre

Förderfähige Vorhaben	Grundlage	Fördersatz	Finanzierungsart	Bagatellgrenze	Zweckbindung
Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit	Nr. 2.1.11	90 %	Anteilfinanzierung	25.000 Euro zwf. Ausgaben	15 Jahre
Innovative Projekte zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse	Nr. 2.1.12	90 %	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	5 – 20 Jahre
Betriebswerkstätten	Nr. 2.1.13	55 % von maximal: 1,00 T€ zuwendungsfähigen Kosten je Sitzplatz der im Wettbewerb ausgeschriebenen SPNV-Fahrzeuge notwendiger Grunderwerb 55 %	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	25 Jahre
Sonstige Investitionsmaßnahmen (vom VR beschlossen)	Nr. 2.1.14	bis zu 90%	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	5 – 20 Jahre

Die Förderhöchstbeträge beziehen sich auf Nettobeträge

zwf. = zuwendungsfähig

Bei Zuwendungsempfängern, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, ist die MwSt. zusätzlich förderfähig.

Stand: 12.07.2013